

Entwurf vom 10.06.2022

BV/11/22-028

**Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde
Ventschow und dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

Auf Grundlage des § 127 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2022

zwischen der

Gemeinde Ventschow,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Dieter Voss,
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

und dem

Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
vertreten durch den Amtsvorsteher Herr Joachim Wölm,
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17,
23972 Dorf Mecklenburg

folgende Auseinandersetzungsvereinbarung zur Rückübertragung der Bauhofleistungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf die Gemeinde Ventschow geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Ventschow verlässt zum 01.07.2022 den Bauhof des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen. Grund sind die zusätzlichen Aufgaben, die sich im Laufe der Jahre, in denen die Gemeinde Ventschow zum Bauhof des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen gehört, als spezielle Aufgaben nur für der Gemeinde Ventschow entwickelt haben. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Ventschow in der Vergangenheit Arbeitskräfte eingestellt, die diese Aufgaben erfüllen. Die Aufgaben, die bisher durch den Bauhof des Amtes geleistet wurden, werden auf die Gemeinde Ventschow zurück übertragen und von dieser im Rahmen des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 der Kommunalverfassung M-V durchgeführt.

Für die Auseinandersetzung vereinbaren das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und die Gemeinde Ventschow folgende Regelungen:

1. Arbeitsaufgaben

Alle Arbeitsaufgaben, die bisher durch den Bauhof geleistet wurden, werden ab dem 01.07.2022 der Gemeinde Ventschow als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 KV M-V rückübertragen.

Eine Übernahme von Einzelaufgaben oder zur Verfügung stellen von Personal, Geräten und Fahrzeugen durch den Bauhof des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Ventschow erfolgt nicht.

Die Rückübertragung berührt nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Einzelabsprachen z.B. bezüglich der Organisation von gemeinsamen Arbeitsschutzbelehrungen sind möglich.

2. Übergang von Geräten und Technik

Die bisher in der Gemeinde Ventschow verwendeten Geräte und Technik, die speziell für die Gegebenheiten in der Gemeinde Ventschow gekauft wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Ventschow über. Für die technischen Geräte, die einen Restbuchwert haben, erfolgt die Erstattung des Restbuchwertes von der Gemeinde Ventschow an das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen. Der Restwert am 30.06.2022 ist der anhängenden Tabelle zu entnehmen und ist bis zum 31.07.2022 an das Amt zu zahlen.

Ab dem 01.07.2022 zahlt die Gemeinde Ventschow die Abschreibungen für die Geräte, auf denen noch ein Restbuchwert liegt.

Eine Geräteliste ist als Anlage 1 angefügt.

3. Arbeitsmaterial

Die in **der Anlage 2** enthaltenen Arbeitsmaterialien befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde Ventschow und wurden in der Vergangenheit von der Gemeinde Ventschow bezahlt.

4. Fahrzeuge

4.1

Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen NWM GW 111 wurde durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für den Einsatz in Ventschow geleast. Der Leasingvertrag des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen endet am 22.07.2023. Das Amt wird das Leasingfahrzeug zurückgeben. Eine eventuelle Nachnutzung oder ein Neuerwerb liegen ab dem 23.07.2023 in der Zuständigkeit der Gemeinde Ventschow.

Die Gemeinde Ventschow erstattet dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ab dem 01.07.2022 die monatliche Leasingrate in Höhe von 310,51€, die Versicherungsbeiträge und die Steuer für das Fahrzeug.

4.2

Das Fahrzeug ISEKI mit dem Kennzeichen NWM Z 261 geht an die Gemeinde Ventschow. Der Restbuchwert am 30.06.2022 ist bis zum 31.07.2022 an das Amt zu zahlen. Die Versicherungsbeiträge und Steuern sind ab dem 01.07.2022 durch die Gemeinde Ventschow zu tragen. Eine Ummeldung vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf die Gemeinde Ventschow erfolgt zum 31.12.2022.

4.3

Die Anbauteile für den ISEKI verbleiben bei der Gemeinde Ventschow. Dafür ist der angegebene Restbuchwert an das Amt bis zum 31.07.2022 zu zahlen. Die Abschreibungen erfolgen bei der Gemeinde Ventschow.

4.4

Der Anhänger mit dem Kennzeichen NWM 2655 geht an die Gemeinde Ventschow. Der Restbuchwert am 30.06.2022 beträgt 1,00€. Der Restbuchwert am 30.06.2022 ist bis zum 31.07.2022 an das Amt zu zahlen. Die Versicherungsbeiträge und Steuern

sind ab dem 01.07.2022 durch die Gemeinde Ventschow zu tragen. Eine Ummeldung vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf die Gemeinde Ventschow erfolgt zum 31.12.2022.

4.5

Der Tankstellenanhänger mit dem Kennzeichen WIS 211 geht an die Gemeinde Ventschow. Ein Restbuchwert ist nicht vorhanden. Die Versicherungsbeiträge und Steuern sind ab dem 01.07.2022 durch die Gemeinde Ventschow zu tragen. Eine Ummeldung vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf die Gemeinde Ventschow erfolgt zum 31.12.2022.

Eine Fahrzeugliste ist als Anlage 3 angefügt.

Die KFZ-Steuer und Versicherungsbeiträge sind als Anlage 4 angefügt.

5. Personal

Das bisher vom Bauhof des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen in der Gemeinde Ventschow eingesetzte Personal ist und bleibt beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen angestellt.

Der Einsatz des Personals, auch leihweise, des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen in der Gemeinde Ventschow erfolgt nicht.

Die Einstellung von eigenem Personal zur Erfüllung der Aufgaben obliegt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Ventschow.

Dorf Mecklenburg, den

Für das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

(Siegel)

Amtsvorsteher

1. Stellv. Amtsvorsteher

Für die Gemeinde Ventschow

(Siegel)

Bürgermeister

1. Stellv. Bürgermeister